

GR_GERICHTE PKG 1999 24 vom 3. November 1999

GR Gerichte, 1999-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1999_24

FR: GR_GERICHTE PKG 1999 24 du 3 novembre 1999

IT: GR_GERICHTE PKG 1999 24 del 3 novembre 1999

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 24

PKG 1999 88 langsamer fuhr, stellte dieser ebenfalls fest, dass der Berufungskläger, dessen Fahrverhalten hier zu würdigen ist, die Geschwindigkeit nicht den Verhältnissen angepasst hat. 4. a) Subjektiv setzt Art. 90 Ziff. 2 SVG ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend regelwidriges Verhalten voraus, welches bei fahrlässigem Handeln mindestens grobfahrlässig erscheint. Grobe Fahrlässigkeit ist stets anzunehmen, wenn sich der Täter der allgemeinen Gefährlichkeit seiner krass verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist. Sie kann aber auch dann vorliegen, wenn der Täter die Gefährdung anderer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht und somit unbewusst fahrlässig handelt. In solchen Fällen bedarf die Annahme grober Fahrlässigkeit aber einer sorgfältigen Prüfung. Sie ist dann zu bejahen, wenn das Nichtbedenken der Gefährdung ebenfalls auf Rücksichtslosigkeit beruht und daher besonders vorwerfbar ist (vgl. BGE 123 IV 93 f.; 118 IV 285). Der Umstand, dass der Täter die Situation falsch einschätzte, reicht grundsätzlich nicht aus, um sein Fehlverhalten lediglich als leichte Fahrlässigkeit zu qualifizieren. Eine Vielzahl von Fällen unbewusster Fahrlässigkeit, namentlich bei Verkehrsregelverstössen, beruht gerade darauf, dass der Handelnde während einer gewissen Zeitspanne unaufmerksam ist oder die Situation und seine Fähigkeiten falsch einschätzt. Dass der fehlbare Verkehrsteilnehmer die erhöhte Gefahr oder die aufgrund der Umstände gebotene Verhaltensalternative nicht bedacht hat, ist geradezu typisch für die unbewusste Fahrlässigkeit und schliesst den Schuldvorwurf rücksichtslosen Verhaltens und damit grobe Fahrlässigkeit nicht von vornherein aus. Davon ist nur auszugehen, wenn weitere, in der Person des fehlbaren Lenkers liegende besondere Umstände das momentane Versagen in einem milderen Lichte erscheinen lassen (BGE 123 IV 94; PKG 1989 Nr. 39; vgl. auch Urteil des Kantonsgerichtsausschusses vom 24. März 1999 in Sachen F) b) Der Berufungskläger fuhr mit seinem Personenwagen unbestrittenmassen mit einer Geschwindigkeit von 70-80 km/h auf der mit 80 km/h als Höchstgeschwindigkeit signalisierten Clavadelerstrasse in Richtung Clavadel. Die Strasse war erwiesenermassen zunächst nass und am Rand mit Schneematsch bedeckt und im Bereiche der Steigung in der leichten Rechtskurve ganz mit Schneematsch bedeckt. Zudem herrschte leichter Schneefall. Bei Verhältnissen mit teilweise mit Schneematsch bedeckter Strasse, schneebedeckten Wiesen und Bäumen und leichtem Schneefall hätte der Berufungskläger auf die besonderen Umstände und die damit verbundene Gefährdung besser achten müssen und seine Geschwindigkeit erheblich reduzieren müssen. Dabei ist nicht von Belang, ob der

Berufungskläger allenfalls unter Zeit- druck stand und deshalb mit erhöhter Geschwindigkeit unterwegs war. Zeit- druck kann nicht als ein in der Person des fehlbaren Lenkers liegender besonderer Umstand bezeichnet werden. Wäre dem so, müsste wohl generell auf die Bestrafung von Geschwindigkeitsündern verzichtet werden. Vielmehr 89 PKG 1999 25 hätte sich der Berufungskläger bewusst sein müssen, dass eine Geschwindig- keit von zugegebenermassen 70-80 km/h bei winterlichen Verhältnissen in hohem Masse gefahrenträchtig ist, weil beim Drosseln der Geschwindigkeit oder bei Bremsmanövern an kritischen Stellen das Fahrzeug bekanntlich nicht mehr kontrollierbar ist. Die frühzeitige Reduktion der Geschwindigkeit wäre demnach zwingend geboten gewesen. Dies umsomehr, als der Berufungsklä- ger in der Region Davos ansässig ist und angesichts seiner langjährigen Fahr- praxis mit winterlichen Verhältnissen und mit den Gefahren und Tücken von schneematsch- oder schneebedeckten Strassen bestens vertraut sein müsste. Trotz dieser Umstände hat der Berufungskläger die erhöhte Gefahr, die durch die winterlichen Strassen- und Wetterverhältnisse gegeben war, nicht bedacht. Durch sein Verhalten hat er verantwortungs- und rücksichtslos und damit grobfahrlässig im Sinne der bundesgerichtlich festgelegten Kriterien gehan- delt. Damit ist auch in subjektiver Hinsicht der Tatbestand der groben Ver- kehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Ziff. 2 SVG erfüllt. SB 99 71 Urteil vom 14. Dezember 1999

E. 25

Berufungsschrift (Art. 142 StPO). Die Einreichung nur einer Ausfertigung der Berufungsschrift stellt einen verbesser- lichen Formfehler dar. Aus den Erwägungen: 1. Gemäss Art. 142 Abs. 1 StPO ist die Berufung innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des Entscheids beim Kantonsgerichtsausschuss in dreifacher Ausfertigung, unter Beilage des angefochtenen Entscheids, einzurei- chen. Ihren Eventualantrag auf Nichteintreten begründet die Staatsanwaltschaft damit, dass die Rechtsmittelfrist einerseits bereits am 26. Oktober 1998 abgelau- fen sei, und andererseits das ihr zugegangene Exemplar der Berufung erst am

E. 27

Oktober 1998 und damit einen Tag zu spät der Post übergeben worden sei. Richtig ist, dass die Berufungsfrist am 6. Oktober 1998 zu laufen begann und - weil der letzte Tag der Frist (25. Oktober 1998) auf einen Sonntag fiel - am 26. Oktober 1998 endete. Dass die Staatsanwaltschaft im Besitz einer den Poststem- pel vom 27. Oktober 1998 tragenden Berufungsschrift ist, rührt daher, dass der Berufungskläger am 26. Oktober 1998 «aus Gründen des Zeitmangels» lediglich ein Exemplar seiner Berufung eingelegt und angekündigt hat, er werde die bei- den weiteren Exemplare zusammen mit dem angefochtenen Urteil tags darauf einreichen. Der Berufungskläger hat am 27. Oktober 1998 denn auch zwei wei- tere (identische) Schriftsätze nachgereicht. Für die Frage der Fristenwahrung ist indessen nicht erforderlich, dass sämtliche Exemplare der Berufungsschrift in- nert der Rechtsmittelfrist eingelegt werden. Der Verstoss gegen diese Vor-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.